

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Loth, Heinz-Jürgen

Title: "Strafen: Judentum"

Published in: Ethik der Weltreligionen: Ein Handbuch
Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft

Year: 2005

Pages: 243 - 246

ISBN: 978-3-534-17253-5

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



Judentum: Das jüdische Strafrecht (*dine nefaschot*) ist das Ergebnis von komplexen Entwicklungen: Die biblischen Strafen, die zum Teil in talmudischer Zeit nicht mehr in Anwendung sind, finden eine Ergänzung durch rabbinische Strafen. Das mittelalterliche Strafrecht in den semi-autonomen *Kehilot* („Gemeinden“) entwi-

ckelte ein eigenes System, während rabbinische Gerichte in der Gegenwart keine Kapitalstrafen mehr verhängen.

Am bekanntesten in nichtjüdischen Kreisen ist natürlich das aus biblischer Zeit stammende Talionsrecht: „Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde, Strieme für Strieme“ (Ex 21, 23-25; Lev 24, 20; Dtn 19, 21). Es muss jedoch grundsätzlich angemerkt werden, dass mit Sicherheit schon in der Zeit nach der Zerstörung des Zweiten Tempels im Jahre 70 die *Tanna 'im* („Lehrer“) an die Stelle der Vergeltung die Kompensation gestellt hatten: Schadenersatz, Schmerzensgeld, Heilungskosten, Arbeitsausfallersatz und psychischen Schaden (Mischna Baba Kama 8, Baba Kama 83b ff.; Ketubot 38a). Mit guten Gründen wird man sogar annehmen können, dass das Talionsrecht bereits zu Zeiten des Zweiten Tempels durch das Kompensationsrecht abgelöst worden ist, muss man doch davon ausgehen, dass gerade die zitierte *Mischna* in der Regel auf weitaus ältere Rechtstraditionen zurückgreift.

Das biblische und rabbinische Strafrecht kennt die folgenden Strafen: die Todesstrafe, die *Karet*-Strafe, göttliche Strafen, die Verbannung, körperliche Strafen wie die Geißelstrafe, Geldstrafen, Schuldknechtschaft, Freiheitsstrafen und schließlich die Exkommunikation. Der Sinn des Strafens war ein theologischer, nämlich die Besänftigung Gottes, der gegenüber den kriminellen Wegen anderer Völker Abscheu empfindet (Lev 20, 23) und von den Kindern Israels fordert: „Heilig sollt ihr sein, denn heilig bin ich, der Ewige, euer Gott“ (Lev 19, 2). Durch die Verletzung seiner Gebote wird der heilige Name Gottes geschändet (Lev 22, 31-32) und jedes Verbrechen, insbesondere der Mord „befrevelt das Land, und für das Land gibt es keine Sühne ob des Blutes, das darin vergossen worden, als durch das Blut dessen, der es vergossen“ (Dtn 35, 33).

Folglich geht es beim Strafen darum, „das Böse hinwegschaffen aus deiner Mitte“ (Dtn 17, 7.12; 19, 19; 21, 21; 22, 24; 24, 7), wobei es um das Verbrechen selbst geht und nicht so sehr um den Töter. Im Talmud weist die berühmte Beruria ihren nicht minder berühmten Mann, Rabbi Me'ir (2. Jahrhundert), dahingehend zurecht, dass es die Sünden sind, die verschwinden müssen, damit es keine Sünder mehr gibt (Berachot 10a mit Ps 104, 35). Wichtig ist aus strafrechtlicher Sicht die Abschreckung, weshalb im Zusammenhang mit dem Fortschaffen des Bösen die Rede davon ist: „Alles Volk aber soll hören und fürchten und nicht ferner böswillig handeln“ (Dtn 17, 13, vgl. 19, 20; 21, 21).

Die Todesstrafe mit ihren verschiedenen Hinrichtungsarten war die Strafe für Ehebruch, Inzest, Blasphemie, Götzendienst u.a.m., vor allem jedoch für Mord: „Wer Blut des Menschen vergießt, durch Menschen sei des Blut vergossen; denn im Bild Gottes hat er den Menschen gemacht“ (Gen 9, 6). Mord ist also wegen der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ein so schweres Vergehen, das nur durch das Töten des Mörders gesühnt werden kann, damit nicht die Schuld auf dem Lande und seinen Bewohnern ruhe (Dtn 19, 10; 21, 9). Durch die historische Forschung ist jedoch hinreichend bekannt, dass lange vor der Zerstörung des Zweiten Tempels die römische Besatzungsmacht dem *Sanhedrin* oder jüdischen Gerichtshof das Recht verweigerte, Kapitalstrafen zu verhängen. Die Kreuzigung Jesu, von Antisemiten seit Jahrtausenden den Juden angelastet, konnte folglich nur auf Anordnung des römischen Prokurators Pontius Pilatus erfolgen. Unverkennbar ist auch die Tendenz der Rabbinen, die Todesstrafe praktisch abzuschaffen: „Ein Gerichtshof, der einmal in einer Jahrwoche [= 70 Jahre] eine Hinrichtung vollzieht, wird ein Verderber genannt“ (Mischna Makkot 1, 10). Und von Rabbi Tarphon (1./2. Jahrhundert) und Rabbi Akiva (ca. 40-135) wird der Ausspruch überliefert, dass nie ein Mensch hingerichtet worden wäre, wenn sie im Gerichtshof gesessen hätten (ebd.).

Im Mittelalter haben bisweilen rabbinische Gerichtshöfe Todesurteile verhängt und vollstrecken lassen, wenn ein *Rodef* („Verfolger“), d.h. ein Jude als Denunziant das Leben der Angehörigen der *Kehila* bedrohte. In Kastilien haben rabbinische Gerichtshöfe über einen längeren Zeitraum hinweg das Recht besessen, Kapitalstrafen für Mord und öffentliche Blasphemie zu verhängen. In Deutschland ist das jedoch nie der Fall gewesen, hier wurden körperliche Strafen

für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und für ernste Verletzungen der Ritualgesetze wie z. B. die Verletzung des Schabbat verhängt.

Im Staat Israel selbst haben die beiden Oberrabbiner, als der erste Mordprozess verhandelt wurde, den Justizminister aufgefordert, die Todesstrafe sofort abzuschaffen. Sie warnten vor einem Todesurteil, weil es eine Sünde wider das jüdische Gesetz sei. Bis zum Gesetz über die Aufhebung der Todesstrafe von 1954 wurden zwar Todesurteile verhängt, aber nie vollzogen. Dennoch bleibt die Todesstrafe für Genozid und Hochverrat im Kriegsfall in Kraft. Bislang wurde die Todesstrafe nur ein einziges Mal vollstreckt, nämlich 1962, als Adolph Eichmann gehängt wurde. Selbst die nach Terroranschlägen gefassten muslimischen Attentäter werden nicht zum Tode verurteilt, auch wenn man ihnen mehrfachen Mord nachweisen kann.

Bei der *Karet*-Strafe (von *karet*, „abschneiden“) handelt es sich um eine göttlich verfügte Strafe, die nicht von Menschen vollzogen wird. Sie bedeutet, dass der Einzelne von Gott abgeschnitten und nicht mehr mit ihm kommunizieren kann und ist die Strafe für Blutgenuss (Lev 20, 20), sexuelle Verirrungen (Lev 20, 17), Nichtheiligung des *Jom Kippur* (Lev 23, 29), Nichtessen von Mazzen zu *Pessach* (Ex 12, 15) sowie für Nichtvollzug der Beschneidung (Gen 17, 14). *Karet* steht auch für frühzeitigen Tod ohne Nachkommen (Mo'ed Katan 28a, vgl. Lev 20, 20). Göttliche Strafen oder *Din schamajim* (wörtlich: „Gericht des Himmels“) drohen auch für Vergehen, für die es nicht immer Augenzeugen gibt: sexuelle Vergehen (Lev 20, 17-21), Nichtbegehung von *Pessach* (Ex 12, 15) und *Jom Kippur* (Lev 23, 29-30). Der *Talmud* hat seinerseits die Vorstellung entwickelt, dass jene, die nach reuiger Buße (*Teschuva*) sich geißeln lassen, nicht mehr der *Karet*-Strafe unterliegen (Mischna Makkot 3, 15; Makkot 13a/b).

Hinsichtlich der Geißelung schreibt Dtn 25, 1-3 ein Minimum von 40 Peitschenhieben vor, woraus die Rabbinen ein Maximum von 39 machten. Geißelung war die normale Strafe für Verstöße gegen die negativen *Mizwot*, sofern keine Todesstrafe vorgeschrieben war. In der Neuzeit wurde sie nicht mehr ausgeübt und in Israel ist seit 1950 körperliche Bestrafung verboten. – Die Strafe der Verbannung gilt in der Bibel für den Fall unbeabsichtigter Tötung (Ex 21, 13) und wurde von den Rabbinen auch als ein Akt der Sühne angesehen. Mittelalterliche Gerichtshöfe haben sie im Falle der Exkommunikation angewandt. – Die Legitimität von Geldstrafen folgt aus Ex 22, 8, setzt jedoch zwei Zeugen im Gerichtsverfahren voraus. Bis in die Gegenwart hinein verhängen rabbinische Gerichtshöfe in bestimmten Fällen Geldstrafen.

Die Schuldknechtschaft, fälschlicherweise oft als Sklaverei bezeichnet, wird von Bibel und Talmud als eine ganz normale Institution angesehen, wenn auch mit der Anweisung: „Und du sollst gedenken, dass du Knecht warst im Land Mizraim [= Ägypten], und der Ewige, dein Gott dich erlöst hat; darum gebiete ich dir heute solches“ (Dtn 15, 15). Ein Jude konnte durch Verfügung des Gerichts (*Bet din*) wegen Diebstahls verkauft werden (Ex 22, 2) oder sich selbst auf Grund von Armut in die Schuldknechtschaft begeben (Lev 25, 39-40). Im ersten Falle musste der Knecht nach sechs Jahren, d.h. im siebten Jahr seines Verkaufes freigelassen (Ex 21, 2; Dtn 15, 15) und mit einem angemessenen Geschenk bedacht werden (Dtn 15, 13-14; Kidduschin 17a). Die auf freiwilliger Vertragsbasis basierende Schuldknechtschaft konnte für mehr als sechs Jahre erfolgen, nicht jedoch über das Jubeljahr hinaus (Kidduschin 14b). Im Mittelalter hatten Juden in der islamischen Welt und damit auch im islamischen Spanien Sklaven – solange es sich nicht um Muslime handelte. Zwar hielt man sich nicht an die talmudischen Vorschriften hinsichtlich der Freilassung derselben, aber im Falle der Konversion zum Judentum wurde die volle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt. Mit der gegen Ende des 16. Jahrhunderts erlassenen Sondersteuer für jüdische Sklavenbesitzer im Osmanischen Reich verschwanden Sklaven aus dem jüdischen Leben. Nicht so dagegen in der Marrano-Diaspora, d.h. in der Karibik und in beiden Amerikas. Hier waren Juden sowohl Besitzer von afrikanischen Sklaven wie auch Sklavenhändler, letzteres allerdings nur in geringem Umfang. Die Rabbiner in den Südstaaten der USA unterstützten mit Hinweis auf die *Tora* die Sklaverei, während in Baltimore der aus Deutschland stammende Reformrabbiner David Einhorn (1809-1879) als Sprecher der jüdischen Abolitionisten die Sanktionierung derselben durch die *Tora* entschieden ablehnte.

Freiheitsstrafen als Form der Bestrafung kennt die *Tora* nicht, wohl aber die Inhaftierung bei schwebendem Verfahren (Lev 24, 10-23; Num 15, 32-36). Erst in rabbinischer Zeit wird die

Haft für den Gewohnheitsverbrecher zu einer Strafe mit sehr harten Bedingungen (Sanhedrin 9, 5)! In nachtalmudischer Zeit zählten Freiheitsstrafen zu den üblichen Strafen, die im Rahmen jüdischer Selbstverwaltung verhängt werden konnten, seit dem 14. Jahrhundert für eine Reihe von Vergehen, die von sexuellen Delikten bis zur Spielsucht reichten. Dazu gehörte auch die Haftstrafe für Schulden, die jedoch von den Gelehrten umstritten blieb. 1967 wurde dieses auch in Israel zulässig, aber nur in extremen Fällen und für ein Maximum von 21 Tagen.

Eine schwere Strafe sowohl in religiöser als auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht war der *Cheräm bet din*, d.h. die Exkommunikation durch einen Gerichtshof. Die erste bekannte Exkommunikation ist der *Cheräm* Esras (Esra 10, 8), mit dem der Gehorsam von Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft erzwungen werden sollte. Die Exkommunikation nach dem jüdischen Gesetz kennt drei Formen von anwachsender Schwere: *Nesifa*, d.h. Tadel, der zu einem Hausarrest von einem Tag in Babylonien und sieben Tagen im Lande Israel führte. Nach ausgesprochener Reue war die Möglichkeit des sozialen Kontaktes wieder gegeben.

Die nächste Stufe ist der *Nidduj*, d.h. der Bann aus der Gemeinschaft für sieben Tage in der Diaspora und 30 Tage im Lande Israel. Der Talmud zählt 24 Vergehen, die zu dieser Strafe führten, die gleichbedeutend war mit dem bürgerlichen Tod (*scham mita*) und äußerster Isolierung (*schemama*, wörtlich: „Wüste“) (Berachot 19a). Erfüllte der Gebannte nicht die Auflagen und bezeugte seine Reue, erfolgte der feierlich erklärte *Cheräm* („Bann“, vgl. zur ursprünglichen Bedeutung Lev 27, 28 u. Dtn 7, 23-26) von unbestimmter Dauer (Mo'ed Katan 16a), der den Gebannten aus dem sozialen und religiösen Leben ausschloss. Zweifellos war dieses die schwerste soziale Strafe, indem sie zugleich die ökonomische Basis entzog. Es war jedoch für die mittelalterliche *Kehila* die einzige Möglichkeit, Zusammenhalt und Konformität zu erlangen. Ein berühmter Fall von Exkommunikation war der *Cheräm*, der 1656 gegen Baruch de Spinoza (1632-1677) ausgesprochen wurde. Danach wurde dieser Bann noch häufiger verhängt, verlor aber zusehends an Bedeutung. Wenn heute extreme orthodoxe Autoritäten sich desselben bisweilen noch bedienen, so ist es eher Ausdruck der Verachtung gegenüber bestimmten Personen. Denn weder in Israel noch in der Diaspora fühlt sich die Öffentlichkeit daran gebunden.

Literatur

Cohn, M.: Wörterbuch des Jüdischen Rechts, >www.juedisches-recht.de/j-recht.html<; The Oxford Dictionary of the Jewish Religion, hrsg. von R. J. Zwi Werblowsky und G. Wigoder, New York-Oxford 1997.

Heinz-Jürgen Loth